

## Anlage 5.2: Allgemeine Bedingungen für Netzendkundenverträge der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH ( Netzbetreiber )

### 1. Erdgasübernahme

- (1) Der Netzendkunde ist berechtigt, das vom Transportkunden zur Belieferung seiner Verbrauchsstelle durch das Verteilungsnetz des Netzbetreibers transportierte Erdgas am Netzanschlusspunkt vom Transportkunden zu übernehmen, soweit und solange der Netzbetreiber nicht am Erdgastransport durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Weiterleitung des übernommenen Erdgases an Dritte ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Netzbetreibers möglich.
- (3) Die Erdgasübernahme kann durch den Netzbetreiber unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Netzbetreiber wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.
- (4) Der Netzbetreiber wird den Netzendkunden bei einer beabsichtigten Unterbrechung des Erdgastransports rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten, es sei denn, dass die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

### 2. Haftung des Netzbetreibers

- (1) Für Schäden, die ein Netzendkunde durch Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten des Erdgastransports erleidet, haftet der Netzbetreiber aus dem Netzendkundenvertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
  - der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Netzendkunden, es sei denn, dass der Schaden vom Netzbetreiber oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
  - der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Netzbetreibers oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
  - eines Vermögensschadens, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Netzbetreibers oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.
- (2) Bei grob fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Netzendkunden auf jeweils 2.500 Euro begrenzt.
- (3) Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf
  - 2.500.000 Euro bei einer Versorgung von bis zu 50.000 Letztverbrauchern
  - 5.000.000 Euro bei einer Versorgung von bis zu 200.000 Letztverbrauchern
  - 7.500.000 Euro bei einer Versorgung von mehr als 200.000 Letztverbrauchern.Letztverbraucher sind alle Tarif-, Sonder- Netzanschluss- und Netzendkunden des Netzbetreibers.
- (4) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (5) Der Netzendkunde hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber und dem Transportkunden oder, wenn dieser bereits feststeht, dem Ersatzpflichtigen mitzuteilen.
- (6) Die Schadensersatzansprüche verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in welchem der ersatzberechtigte Netzendkunde von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zwei Jahren von dem schädigenden Ereignis an. Schweben zwischen dem Netzbetreiber und dem Netzendkunden Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

### 3. Erdgasanlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Erdgasanlage hinter dem Netzanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Netzbetreibers und des Druckregelgeräts, ist der Netzendkunde neben dem Netzanschlussnehmer verantwortlich.
- (2) Die Erdgasanlage und die Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossene Letztverbraucher oder Netzanschlussnehmer sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

- (3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, technische Anforderungen an den Betrieb der Erdgasanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.
- (4) Erweiterungen oder Änderungen der Erdgasanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen oder die Errichtung einer Eigenanlage sind dem Netzbetreiber mitzuteilen. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Netzbetreiber regeln. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden, wenn dieser Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde. Der Netzendkunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das Verteilungsnetz des Netzbetreibers möglich sind.
- (5) Die Erdgasanlage darf außer durch den Netzbetreiber nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers oder Erdgasversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen nach diesen Allgemeinen Bedingungen, den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Es dürfen nur Materialien und Erdgasverbrauchseinrichtungen verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle (CE-Zeichen, DVGW-Zeichen, GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

#### 4. Inbetriebsetzung der Erdgasanlage

- (1) Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragte schließen die Erdgasanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb, indem sie durch Einbau des Zählers, gegebenenfalls des Druckregelgerätes und durch Öffnen der Absperrvorrichtung die Erdgaszufuhr freigeben. Die Anlage hinter diesen Einrichtungen setzt das Installationsunternehmen in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Erdgasanlage ist beim Netzbetreiber über das Installationsunternehmen zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Netzbetreibers einzuhalten. Der Netzbetreiber kann die Kosten für jede Inbetriebsetzung vom Netzanschlussnehmer oder vom Netzendkunden verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

#### 5. Überprüfung der Erdgasanlage

- (1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Erdgasanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Netzanschlussnehmer oder den Netzendkunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann sowohl vom Netzanschlussnehmer als auch vom Netzendkunden deren Beseitigung verlangen. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, die Inbetriebsetzung oder die Erdgasübernahme durch den Netzendkunden zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist der Netzbetreiber hierzu verpflichtet.
- (2) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Erdgasanlage sowie durch deren Inbetriebsetzung übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Erdgasanlage. Dies gilt nicht, wenn der Netzbetreiber bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

#### 6. Zutrittsrecht

Der Netzendkunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung technischer Einrichtungen des Netzbetreibers und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus dem Netzendkundenvertrag, insbesondere zur Ablesung, erforderlich ist.

#### 7. Messeinrichtungen

- (1) Die vom Netzendkunden aus dem Verteilungsnetz übernommenen Erdgasmengen sind durch Messeinrichtungen festzustellen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Für diese Messeinrichtungen haben Netzendkunde oder Netzanschlussnehmer Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Verwendung der vom Netzbetreiber angegebenen DIN-Typen vorzusehen.
- (2) Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen bestimmt der Netzbetreiber Art, Zahl und Größe sowie Aufstellungsort der Messeinrichtungen; ebenso ist die Lieferung, Aufstellung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Netzbetreibers. Der Netzbetreiber hat den Netzendkunden anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, auf Verlangen des Netzendkunden Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Netzendkunde hat diese Verlegungskosten zu tragen.
- (3) Der Netzendkunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Messeinrichtungen des Netzbetreibers, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

## 8. Ablesung

- (1) Messeinrichtungen werden vorbehaltlich anderweitiger Regelungen von Beauftragten des Netzbetreibers möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Netzendkunden selbst abgelesen. Der Netzendkunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des Netzbetreibers die Räume des Netzendkunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Netzbetreiber die übernommene Erdgasmenge auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

## 9. Nachprüfung von Messeinrichtungen des Netzbetreibers

Der Netzendkunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen des Netzbetreibers durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Netzendkunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Netzbetreiber, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Netzbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Netzendkunden.

## 10. Berechnungsfehler

Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen nach Ziffer 9. eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, wird die zuviel oder zuwenig abgelesene Erdgasmenge korrigiert. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber die entnommene Erdgasmenge für die Zeit der letzten fehlerfreien Ablesung aus der Durchschnittsentnahme des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber teilt dem Netzendkunden oder dem Transportkunden die korrigierte bzw. durch Schätzung ermittelte Erdgasmenge mit.

## 11. Vertragsstrafe

Übernimmt der Netzendkunde Erdgas aus dem Verteilungsnetz des Netzbetreibers unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Absperrung der Übernahmemöglichkeit, so ist der Netzbetreiber berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese kann für die Dauer der unbefugten Übernahme auf der Grundlage einer täglichen Nutzung bis zu zehn Stunden der unbefugt verwendeten Verbrauchseinrichtungen nach dem für vergleichbare Kunden des Netzbetreibers geltenden Erdgaslieferpreis berechnet werden. Ist die Dauer der unbefugten Übernahme nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den vorstehenden Grundsätzen für längstens ein Jahr erhoben werden.

## 12. Zahlungsbedingungen

- (1) Rechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Netzendkunden kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.
- (3) Einwände gegen Rechnungen berechtigen den Netzendkunden zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung geltend gemacht wird.
- (4) Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## 13. Grundstücksbenutzung

- (1) Netzendkunden, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung die Zu- und Fortleitung von Erdgas über ihre im Konzessionsvertragsgebiet des Netzbetreibers liegenden Grundstücke, die Verlegung von Rohrleitungen und den Einbau von Verteilungsanlagen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Erdgasversorgung angeschlossen sind, die vom Netzendkunden im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Erdgasversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Erdgasversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Diese Pflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Netzendkunden mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Netzendkunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen. Der Netzendkunde kann die Verlegung duldungspflichtiger Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Erdgasversorgung des duldungspflichtigen Grundstücks dienen. Wird die Erdgasübernahme eingestellt, so hat der Netzendkunde die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

- (3) Anderweitige vertragliche Regelungen zwischen Netzbetreiber und Netzendkunde über die Benutzung von Grundstücken des Netzendkunden bleiben unberührt.

#### 14. Sperrung der Erdgasübernahme

- (1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Erdgasübernahme durch den Netzendkunden am Netzanschlusspunkt fristlos zu sperren, wenn der Erdgastransport des Transportkunden ausfällt oder der Netzbetreiber aufgrund des mit dem Transportkunden abgeschlossenen Netzzugangsvertrages zur Reduzierung oder Einstellung des Erdgastransports oder zur fristlosen Kündigung des Netzzugangsvertrages berechtigt ist.
- (2) Der Netzbetreiber ist weiterhin berechtigt, die Erdgasübernahme durch den Netzendkunden am Netzanschlusspunkt fristlos zu sperren, wenn der Netzendkunde seinen vertraglichen Pflichten zuwiderhandelt und die Sperrung erforderlich ist, um
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
  - die Übernahme von Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  - zu gewährleisten, dass Störungen anderer an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossener Letztverbraucher sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (3) Bei anderen Zuwiderhandlungen des Netzendkunden ist der Netzbetreiber berechtigt, die Erdgasübernahme durch den Netzendkunden am Netzanschlusspunkt zwei Wochen nach schriftlicher Androhung zu sperren. Dies gilt nicht, wenn der Netzendkunde darlegt, dass die Folgen der Sperrung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt.
- (4) Der Netzbetreiber wird die Sperrung der Erdgasübernahme am Netzanschlusspunkt wieder aufheben, sobald die Gründe für die Sperrung entfallen sind und der Netzendkunde dem Netzbetreiber die Kosten der Sperrung und Entsperrung der Erdgasübernahme ersetzt hat. Die Kosten können vom Netzbetreiber pauschal berechnet werden.

#### 15. Kündigung

- (1) Der Netzbetreiber ist in den Fällen der Ziffer 14 (2) berechtigt, den Netzendkundenvertrag fristlos schriftlich zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Sperrung der Erdgasübernahme am Netzanschlusspunkt wiederholt vorliegen.
- (2) Bei wiederholten Zuwiderhandlungen im Sinne von Ziffer 14 (3) ist der Netzbetreiber zur fristlosen schriftlichen Kündigung des Netzendkundenvertrages berechtigt, wenn sie dem Netzendkunden zwei Wochen vorher schriftlich angedroht wurde. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Netzendkunde darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Bei einem Umzug ist der Netzendkunde berechtigt, den Netzendkundenvertrag jederzeit mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich zu kündigen. Ein Wechsel in der Person des Netzendkunden ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, dem Eintritt eines Dritten in die sich aus dem Netzendkundenvertrag ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.
- (4) Tritt an Stelle des bisherigen Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Netzendkundenvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Netzendkunden. Der Wechsel des Netzbetreibers wird öffentlich bekannt gemacht. Der Netzendkunde ist berechtigt, den Netzendkundenvertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntmachung folgenden Monats schriftlich zu kündigen.

#### 16. Datenaustausch

Der Netzbetreiber ist berechtigt, die zur Abwicklung der Erdgasübernahme durch den Netzendkunden benötigten Vertrags-, Verbrauchs und Abrechnungsdaten an den jeweiligen Transportkunden sowie an diejenigen, die die korrekte Durchführung und Abrechnung aller Erdgaslieferungen zwischen den Teilnehmern des Erdgasmarktes überwachen, weiterzugeben. Der Netzendkunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch den Netzbetreiber nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze.

#### 17. Änderungsvorbehalt

Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Allgemeinen Bedingungen zu ändern. Die Änderungen werden nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe wirksam. Bei einer Änderung kann der Netzendkunde den Netzendkundenvertrag mit einer zweiwöchigen Frist auf das Ende des der öffentlichen Bekanntgabe folgenden Kalendermonats kündigen.

#### 18. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Netzendkundenvertrag ist Fürth.